

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2016

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 7 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen und Seppenrade 17
- Art. 8 Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 25. September 2003 19
- Art. 9 Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994 20

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 10 Rahmenordnung für die Vergabe von Zertifikaten, Zeugnissen, Kirchlichen Beauftragungen und Teilnahmebescheinigungen im Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster sowie des Verbundes der Katholischen Erwachsenenbildung und der Regionalverbände Katholischer Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Münster 21

- Art. 11 Aufnahme des Seligen Nikolaus Groß in den Eigenkalender der Diözese Münster. Konfirmierte liturgische Texte zur Messfeier (Tagesgebet und Zweite Lesung der Lesehore) 23
- Art. 12 Öffentliche Ladung 25
- Art. 13 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 25
- Art. 14 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten 25
- Art. 15 Anbetungstage in Schönstatt 26
- Art. 16 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 26
- Art. 17 Personalveränderungen 27

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- Art. 18 Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 27. Oktober 2003 27
- Art. 19 Ausbildungskurs für Sakristane für den Offizialatsbezirk Oldenburg 2016/17 28

Erlasse des Bischofs

Art. 7 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen und Seppenrade**

- I. Mit Wirkung vom 17.01.2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade

in Lüdinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Lüdinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade sind.

- III. Die Kirchen St. Felizitas in Lüdinghausen, St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade und St. Ludger in Lüdinghausen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Felizitas

in Lüdinghausen. Die Kirche St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade wird Filialkirche. Die Kirche St. Ludger in Lüdinghausen bleibt Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger Lüdinghausen“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds), Lüdinghausen“, „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds) Lüdinghausen“, „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas – Pfarrfonds –“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas – Pfarrfonds –, Lüdinghausen sind künftig Pfarrfonds St. Felizitas.
 - b) „Die katholische Pfarrkirche zu Lüdinghausen“ und „Katholische Kirchengemeinde

meinde St. Felizitas (Kirchenfonds)“ sind künftig Kirchenfonds St. Felizitas.

- c) „Die von Raesfeld’sche Armenfondation (Katholische Kirchengemeinde)“ ist künftig Raesfeld’sche Armenfondation St. Felizitas.
 - d) „Die Küsterei (katholische Kirchengemeinde)“ ist künftig Küstereifonds St. Felizitas.
 - e) „Vikarie St. Georgii an der katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen“ wird künftig Vikariefonds St. Georgii an der Kirche St. Felizitas.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) zu Seppenrade“ ist künftig Pastoratefonds St. Dionysius.
 - b) „Die Kirchengemeinde zu Seppenrade (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Dionysius.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius – Pfarrfonds – in Lüdinghausen-Seppenrade“ ist künftig Pfarrfonds St. Dionysius.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde (Vikarie Beatae Mariae virginis) zu Seppenrade ist künftig Vikariefonds Beatae Mariae virginis an der Kirche St. Dionysius.

Die unter Ziff. 2 a) – bis e) und Ziff. 3 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 19. November 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen (Seppenrade)

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2015 benannte Zusammen-

legung der Katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade“ in Lüdinghausen mit Wirkung zum 17. Januar 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 8. Dezember 2015

- 48.03.01.02 -

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

L. S.

Art. 8 **Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 25. September 2003**

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,
- P 3 für Kaplan mit eigenem Haushalt,
- P 4 für Kaplan ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers/Kaplans mit eigenem Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.662,00	1.812,00	2.614,00	1.779,00
4	2.853,00	1.939,00	2.760,00	1.879,00
5	3.046,00	2.069,00	2.908,00	1.977,00
6	3.237,00	2.195,00	3.058,00	2.077,00
7	3.430,00	2.322,00	3.205,00	2.174,00
8	3.556,00	2.408,00	3.304,00	2.240,00
9	3.685,00	2.493,00	3.401,00	2.307,00
10	3.814,00	2.579,00	3.502,00	2.372,00
11	3.941,00	2.666,00	3.600,00	2.437,00
12	4.070,00	2.749,00	3.699,00	2.502,00

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. August 2016

Dienstalters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.724,00	1.853,00	2.676,00	1.820,00
4	2.915,00	1.980,00	2.822,00	1.920,00
5	3.110,00	2.112,00	2.970,00	2.019,00
6	3.305,00	2.241,00	3.122,00	2.121,00
7	3.502,00	2.371,00	3.272,00	2.220,00
8	3.631,00	2.459,00	3.373,00	2.287,00
9	3.762,00	2.545,00	3.472,00	2.355,00
10	3.894,00	2.633,00	3.576,00	2.422,00
11	4.024,00	2.722,00	3.676,00	2.488,00
12	4.155,00	2.807,00	3.777,00	2.555,00

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab 01.06.2015 monatlich 768,00 €.

ab 01.08.2016 monatlich 784,00 €

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Münster, 21. Dezember 2015

L. S.
AZ: 612

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 9 **Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994**

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.01.2016 auf 4.660,01 € festgesetzt.
- (2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug)	ab 01.01.2016 562,00 €	ab 01.01.2016 281,00 €
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z. B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 01.01.2016 1.124,00 €	ab 01.01.2016 562,00 €
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 01.01.2016 112,40 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Münster, 21. Dezember

L. S.
AZ: 612

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 10 **Rahmenordnung für die Vergabe von Zertifikaten, Zeugnissen, Kirchlichen Beauftragungen und Teilnahmebescheinigungen im Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster sowie des Verbundes der**

Katholischen Erwachsenenbildung und der Regionalverbände Katholischer Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Münster

1. Zertifikate als qualifizierte Teilnahmebescheinigungen für Absolventen/innen von Kursen, Seminaren, Fort- und Ausbildungen

1.1 Definition Zertifikatskurse

- in Zertifikatskurs umfasst mehrere Kursabschnitte von insgesamt mindestens 60 Unterrichtsstunden, um einen Lernprozess mit entsprechenden Entwicklungen zu ermöglichen¹.
- Zertifikatskurse vermitteln anwendungsorientierte Inhalte, die nicht nur theoretisch erarbeitet, sondern von den Teilnehmenden praktisch ausprobiert und für sich und die eigene Lebenswelt, Pfarrei oder Einrichtung nutzbar gemacht werden können. Die Reflexion der Praxisrelevanz und des Lebensweltbezuges ist damit grundsätzlich Bestandteil von Zertifikatskursen.
- Die Teilnehmenden erhalten von der Kursleitung Fachliteratur in Form einer Handreichung bzw. fachspezifische Literaturhinweise für ein selbstorganisiertes Literaturstudium.
- Die Ausbildung endet mit einem qualifizierten Abschluss in Form einer selbstständig vorbereiteten Projektpräsentation, einer schriftlichen Arbeit, einer Prüfung oder eines fachlich orientierten Abschlussgespräches. Dabei machen die Teilnehmenden deutlich, welche Erkenntnisse sie neu gewonnen haben und welche Anwendungsmöglichkeiten sie für sich sehen.

- Die Teilnehmer/innen erhalten zum Beginn der Ausbildung die für den Kurs geltende Prüfungsordnung mit Angaben zum qualifizierten Abschluss für den Mindestumfang, den konkreten und überprüfbaren Anforderungen, die Folgen und Möglichkeiten bei der Nichterfüllung der Anforderungen sowie die konkreten Vorgaben für eine mögliche Nachbearbeitung.
- Zeitliche Gültigkeitsbefristungen und/oder Folgepflichten müssen in der Ausschreibung aufgeführt und auf den Zertifikaten vermerkt sein.
- Selbstverständliche Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikates ist die regelmäßige² und schriftlich dokumentierte Teilnahme an den mit der Ausbildung verbundenen Veranstaltungen.

1.2 Form des Zertifikats

- Das abschließende Zertifikat beschreibt den Kursumfang, die Kursinhalte, die erbrachte praktische Leistung und belegt die Art der qualifizierten Abschlussleistung.
- Die Zertifikate werden von dem/der verantwortlichen Kursleitung, der Fachstellen- bzw. Abteilungsleitung des veranstaltenden Referates der Hauptabteilung Seelsorge bzw. der Leitung der Bildungseinrichtung und dem eventuellen Kooperationspartner unterschrieben. Im Referat Kirchenmusik wird das Zertifikat auch vom Hauptabteilungsleiter unterschrieben.
- Die Zertifikate haben den Stellenwert einer Urkunde und sind auf den einheitlich gestalteten Vorlagen der Hauptabteilung bzw. den Vorlagen der katholischen Weiterbildungseinrichtungen anzufertigen.

2. Zeugnisse für Abschlüsse von berufseinführenden Grundqualifikationen nach (bundeseinheitlicher) Ausbildungs- und Prüfungsordnung

2.1 Definition

Die Kriterien für die Erteilung von Zeug-

¹ Zukünftig können im Rahmen des e-learning/blended learnings zu definierende Umfänge der vorgegebenen Unterrichtsstunden auch im Selbststudium erarbeitet werden.

² Bei Fehlzeiten von mehr als 10 Prozent wird eine Nacharbeit der Unterrichtsstunden vereinbart, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. Können die Voraussetzungen zum Erwerb des Zertifikates nicht erfüllt werden, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

nissen für Abschlüsse von berufseinführenden Grundqualifikationen nach (bundeseinheitlicher) Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt.

2.2 Form des Zeugnisses

- Dementsprechend enthalten die Zeugnisse eine Dokumentation des Kursumfangs, der Kursinhalte, der erbrachten Leistung und des Prüfungsabschlusses.
- Die Zeugnisse werden von dem/der verantwortlichen Kursleitung, der verantwortlichen Leitung (des Referates), der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Einrichtungsleitung unterschrieben.
- Das Zeugnis der C-Prüfung wird nach bundesweit einheitlicher Prüfungsordnung vom Generalvikar unterschrieben und gesiegelt. Eine weitere Unterschrift erfolgt ebenfalls vom sogenannten Prüfungskommissar (i. d. Regel der Hauptabteilungsleiter).
- Bei der Erstellung der Zeugnisse ist das entsprechende Muster für Zeugnisse zu verwenden.

3. Kirchliche Beauftragungen

3.1 Definition

- Kirchliche Beauftragungen sind z. Z. gebunden an Aus- und Weiterbildungen zur Qualifizierung
 - von Laien für die liturgischen Dienste (Lektorendienst, Kommunionhelferdienst)
 - von ehrenamtlichen oder (teilsfreigestellten) hauptberuflichen Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleitern in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens
 - von ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleiterinnen und Verbandsleitern in den Erwachsenenverbänden im Bistum Münster
 - von Ehrenamtlichen im Begräbnis- und Trauerdienst
- Unbedingte Voraussetzung für den Erhalt der Kirchlichen Beauftragung ist das Einverständnis bzw. die der Teilnahme vorausgehende Empfehlung oder Auswahl durch die Leitung der Pfarrei

oder des für die Einrichtung oder Institution zuständigen Pfarrers.

- Ein Kurs zum Erhalt einer Kirchlichen Beauftragung für die liturgischen Dienste umfasst mindestens den in den jeweiligen Ordnungen beschriebenen Umfang an Unterrichtsstunden.
- Die kirchliche Beauftragung von Seelsorglichen Begleitern und von Ehrenamtlichen im Begräbnis- und Trauerdienst setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs entsprechend der Regelungen dieser Ordnung (vgl. Abschnitt 1) voraus.
- Die Voraussetzungen einer kirchlichen Beauftragung von ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleiterinnen und Verbandsleitern sind festgelegt im Rahmenkonzept für die Ausbildung ehrenamtlicher Geistlicher Verbandsleiterinnen und Verbandsleiter in den Erwachsenenverbänden im Bistum Münster (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster Nr. 17, Art.161, 1. September 2012).

3.2 Form der Kirchlichen Beauftragung

- Die Urkunde enthält die präzise Aufgabenbeschreibung und bestätigt die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungskursen.
- Zeitliche Gültigkeitsbefristungen und/oder Folgepflichten müssen in der Ausschreibung aufgeführt und auf den Urkunden vermerkt sein.
- Die Beauftragung und Einführung in den Dienst erfolgt durch den Pfarrer der Heimatpfarrei oder pastorale Mitarbeiter, die die Seelsorglichen Begleiter als Ansprechpartner kontinuierlich begleiten.
- Die Beauftragungen haben den Stellenwert einer Urkunde und sind auf den einheitlich gestalteten Vorlagen der Hauptabteilung anzufertigen.
- Die Urkunden für Kommunionhelfer und von Ehrenamtlichen im Begräbnis- und Trauerdienst werden vom Bischof unterschrieben, alle anderen vom Leitenden Pfarrer. Die Urkunden für Seelsorgliche Begleiter werden zusätzlich von der jeweiligen Einrichtungsleitung und ggf. von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern in der Einrichtung (z. B. Krankenhausseelsorger) unterschrieben.

4. Teilnahmebescheinigungen

4.1 Definition

In den nicht die Kriterien für Zertifikatskurse (vgl. 1.) bzw. für Abschlüsse von berufseinführenden Grundqualifikationen nach (bundeseinheitlicher) Ausbildungs- und Prüfungsordnung (vgl. 2.) betreffenden Kursen, Seminaren, Fort- und Ausbildungen hat jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin Anspruch auf Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung, sofern die Teilnahme schriftlich belegt ist.

Sie dokumentiert Kursumfang, Kursinhalte, Tagungsort, -kosten, -leitung.

4.2 Form der Teilnahmebescheinigung

Bei der Erstellung der Teilnahmebescheinigungen ist das entsprechende Muster für Teilnahmebescheinigungen zu verwenden. Teilnahmebescheinigungen werden von der Kursleitung und – im Falle von Kooperationen – dem Kooperationspartner unterschrieben.

Abschließend beraten in der Leitungskonferenz der Hauptabteilung Seelsorge am 10.12.2015.

Die Rahmenordnung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Pater Manfred Kollig
Leiter der
Hauptabteilung Seelsorge
Bischöfliches Generalvikariat
im Bistum Münster

Art. 11 **Aufnahme des
Seligen Nikolaus Groß in den
Eigenkalender der Diözese Münster.
Konfirmierte liturgische Texte zur Messfeier
(Tagesgebet und Zweite Lesung der Lesehore)**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in Rom hat mit Dekret vom 17. September 2015 (Prot. N. 489/15) der Bitte des Bischofs von Münster entsprochen, den Seligen Nikolaus Groß als „memoria ad libitum“ in den Eigenkalender der Diözese Münster aufzunehmen.

Am 23. Januar jeden Jahres kann der Gedenktag des Seligen Nikolaus Groß als nicht gebotener Gedenktag (g) begangen werden.

Für die liturgische Feier des Seligen Nikolaus Groß sind die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung schon für das

Bistum Essen recognizierten Texte zu verwenden (Prot. N. 1323/01/L).

MESSBUCH

23. Januar g

Sel. Nikolaus Groß, Familienvater und Märtyrer (DK)

Commune-Texte für Märtyrer

Collecta

Deus, qui beáto Nicoláo, mártýri,
ad familiáre et públicum munus spírítu cristiáno
exercéndum
grátiam contulísti,
auge fidem in te sperántium,
ut nostrae vocatiónis officia
digne persólvere mereámur.
Per Dóminum.

Tagesgebet:

Gott, du hast dem Seligen Märtyrer Nikolaus Groß die Gnade geschenkt,
seine Aufgabe in Familie und Gesellschaft aus christlichem Geist zu erfüllen.
Auf dich hoffen auch wir:
mehr unseren Glauben,
damit wir in rechter Weise
den Anforderungen unserer Berufung entsprechen können
durch Jesus Christus.

STUNDENBUCH

23. Januar

Sel. Nikolaus Groß, Familienvater und Märtyrer

Nikolaus Groß wurde 1898 in Niederwenigern geboren. Er war verheiratet und Vater von sieben Kindern. Zunächst beschäftigt in einem Blechwalzwerk und dann als Bergmann, betätigte er sich seit 1920 im „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter“ und übernahm 1927 die Schriftleitung der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung“. Gekennzeichnet durch einen tiefen Glauben und ein unerschütterliches Gottvertrauen, fand er im Gebet die Kraft für seine Tätigkeit und für die unermüdliche Sorge um seine Familie. Wegen seiner Kontakte zu Widerstandskreisen wurde er 1944 ins Konzentrationslager Ravensbrück, dann in die Strafanstalt Berlin-Tegel eingeliefert und am 23. Januar 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

LESEHORE

ZWEITE LESUNG

Aus dem Abschiedsbrief des sel. Nikolaus Groß an seine Familie

Ich spüre, wie es durch das Gebet in mir still und friedlich geworden ist.

Es ist St. Agnestag, an dem ich diesen Brief schreibe, der, wenn er in Eure Hände kommt, zusammen mit anderen Brief, den ich im November schrieb, Euch künden wird, dass der Herr mich gerufen hat. Vor mir stehen Eure Bilder und ich schaue jedem lange in das vertraute Angesicht. Wieviel hatte ich noch für Euch tun wollen – der Herr hat es anders gefügt. Der Name des Herrn sei gepriesen. Sein Wille soll an uns geschehen. Fürchtet nicht, das angesichts des Todes großer Sturm und Unruhe in mir sei. Ich habe täglich immer wieder um die Kraft und Gnade gebeten, dass der Herr mich und Euch stark mache, alles geduldig und ergeben auf uns zu nehmen, was er für uns bestimmt oder zugelassen. Und ich spüre, wie es durch das Gebet in mir still und friedlich geworden ist.

Mit inniger Liebe und Dankbarkeit denke ich an Euch zurück. Wie gut ist doch Gott und wie reich hat er mein Leben gemacht. Er gab mir seine Liebe und Gnade, und er gab mir eine herzensliebe Frau und gute Kinder. Bin ich ihm und Euch dafür nicht lebenslang Dank schuldig? Habt Dank Ihr Lieben, für alles, was ihr mir erwiesen. Und verzeiht mir, wenn ich Euch weh tat oder meine Pflicht und Aufgabe an Euch schlecht erfüllte. Besonders Dir, liebe Mutter, muss ich noch danken. Als wir uns vor einigen Tagen für dieses Leben verabschiedeten, da habe ich, in die Zelle zurückgekehrt, Gott aus tiefem Herzen gedankt für Deinen christlichen Starkmut. Durch deinen tapferen Abschied hast du ein helles Licht auf meine letzten Lebensstage gegossen. Schöner und glücklicher konnte der Abschluss unserer innigen Liebe nicht sein, als er durch Dein starkmütiges Verhalten geworden ist. Ich weiß: Es hat Dir und mir große Kraft gekostet, aber dass uns der Herr diese Kraft geschenkt, dessen wollen wir dankbar eingedenk sein.

Manchmal habe ich mir in den langen Monaten meiner Haft Gedanken darüber gemacht, was wohl einmal aus Euch werden möge, wenn ich nicht mehr bei Euch sein könnte. Längst habe ich eingesehen, dass Euer Schicksal gar nicht von mir abhängt. Wenn Gott es so will, dass ich nicht mehr bei Euch sein soll, dann hat er auch für Euch eine Hilfe bereit, die ohne mich wirkt. Gott verlässt keinen, der ihm treu ist und er wird auch Euch nicht verlassen, wenn Ihr Euch an Ihn haltet.

Habt keine Trauer um mich – ich hoffe, dass mich der Herr annimmt. Hat er nicht alles wunderbar gefügt. Er ließ mich in einem Hause, in dem ich auch in der Gefangenschaft manche Liebe und menschliches Mitgefühl empfing. Er gab mir über fünf Monate Zeit – wahrliche eine Gnadenzeit – mich auf die Heimholung vorzubereiten. Ja er tat viel mehr: Er kam zu mir im Sakrament, oftmals, um bei mir zu sein in allen Stürmen und Nöten, besonders in der letzten Stunde. Alles das hätte ja auch anders sein können. Es war nur ein kleines dazu nötig, ich brauchte, wie viele andere nach dem Angriff vom 06.10. nur in ein anderes Haus verlegt werden, und ich hätte vieles und Entscheidendes nicht empfangen. Muss ich nicht Gottes weise und gnädige Fügung preisen und ihm Dank sagen für seine Güte und väterliche Obhut? So menschlich schwer und schmerzlich mein frühes Scheiden auch sein mag – Gott hat mir damit gewiss eine große Gnade erwiesen. Darum weinet nicht und habt auch keine Trauer; betet für mich und danket Gott, der mich in Liebe gerufen und heimgeholt hat.

Ich habe für jeden von Euch ein Spruch- oder Andachtsbildchen mit einem persönlichen letzten Wort versehen. Möge es jedem eine kleine Erinnerung sein, auch zu der Bitte, mich im Gebet nicht zu vergessen.

Eine große Freude war mir das Sterbekreuz und der Rosenkranz, den Du, liebe Mutter, mir in die Zelle schicktest. Ich trage das Kreuz Tag und Nacht vor der Brust, und auch der Rosenkranz ist mein ständiger Begleiter. Ich werde Sorge tragen, dass beides in Deine Hände zurückkommt. Auch sie werden Dir Gegenstand lieber Erinnerung sein.

Nun habe ich meine irdischen Angelegenheiten geordnet. Die Tage und die Stunden, die mir bleiben, will ich ganz dem Gebet hingeben. Gott möge sich meiner armen Seele erbarmen und Euch immerdar mit seinem Segen und seiner Gnade begleiten.

In der Liebe Christi, die uns erlöste und unsere ganze Hoffnung ist, segne ich Euch. Gott vergelte Euch, was Ihr mir Liebes und Gutes getan habt. Im Vertrauen auf seine Gnade und Güte hofft auf ein ewiges Wiedersehen in seinem Reiche des Friedens.

Responsorium Röm 12, 2; Eph 4, 23 – 24

R Wandelt euch durch ein neues Denken, * damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist.

V Erneuert euren Geist und Sinn und zieht den neuen Menschen an. * Damit ihr prüfen und erken-

nen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist.

Oration

Gott, du hast dem Seligen Märtyrer Nikolaus Groß die Gnade geschenkt, seine Aufgabe in Familie und Gesellschaft aus christlichem Geist zu erfüllen.

Auf dich hoffen auch wir: mehre unseren Glauben, damit wir in rechter Weise den Anforderungen unserer Berufung entsprechen können durch Jesus Christus.

AZ: 231/1

22.12.15

Art. 12 **Öffentliche Ladung**

In der Ehesache I. Instanz Engemann – Rauhut, G.-Nr.: -/16, ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei

Uwe Rauhut, geb. am 13.03.1961, zuletzt wohnhaft in Florida, USA

unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis zum 01.02.2016 beim Bischöflichen Officialat, Horsteberg 11, 48143 Münster, in den Dienststunden persönlich einzufinden und zur Klage Stellung zu nehmen.

Es steht ihr auch frei, sich schriftlich unter Angabe der Ehesache und der Geschäftsnummer persönlich oder durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt an das Gericht zu wenden.

Nach Ablauf der Frist wird die nichtklagende Partei gemäß can. 1592 § 1 CIC für prozessabwesend erklärt und das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchgeführt.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Münster, 21.12.2015

L. S.

Kahler
Diözesanrichter
Post
Notarin

Art. 13 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992,

Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Erstmals werden wir Ihnen im Rahmen der Onlineerhebung die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Gottesdienstbesucherzählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2015 in den Zusatzbogen Online einzutragen. Hierzu erhalten Sie von der Gruppe 143 – Meldewesen und Territoriale Ordnung gesonderte Mitteilung.

AZ: 143

30.12.15

Art. 14 **Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten**

„Hier bin ich – Missionar der Barmherzigkeit.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 8. August bis Freitag, 12. August 2016 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt 20 Jahre nach der Seligsprechung Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage, wo ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger)

Priester bzw. Diakon Barmherzigkeit erfahre, lebe und vermittele.

So wird auf dem Weg nach Kevelaer der Aufruf des heiligen Paulus aufgegriffen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20). Unterwegs nach Kleve geht es um die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Grenzen und um das Geschenk der Barmherzigkeit („Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“, 2 Kor 12,9). Die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die Papst Franziskus uns ans Herz legt, stehen im Mittelpunkt des Weges nach Xanten.

Das Programm beginnt am Montag, 8. August 2016, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 12. August 2016, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747/930709, Fax: 09747/930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826/226, Christoph.Scholten@web.de

19.12.15

Art. 15 **Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 7. bis 9. Februar 2016 (Fastnachts-sonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Geist und Liturgie der heiligen vierzig Tage und der hl. Woche“ geprägt. Referent ist der Mainzer Pastoralliturgiker Dr. Franz-Rudolf Weinert.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

22.12.15

Art. 16 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastöre

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Damme	Steinfeld St. Johannes Baptist Leitender Pfarrer: Christian Wölke	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

Art. 17 Personalveränderungen

B u d a u, Florin, Dr., Kaplan in Marl St. Franziskus und Marl St. Marien, zum 25. Januar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl St. Franziskus und Marl St. Marien.

D a n i e l, Thomas Sahayaraj, Kaplan in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha, zum 10. Januar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha.

I l u n g a K a b o n g o, Raymond Medard, zum 1. Januar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Weeze St. Cyriakus.

J u h á s, Peters, Dr., zum 1. Januar 2016 Subsidiar in Münster St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren.

K o l l i k o l a v i l, Sebin Jose, zum 19. Dezember 2015 bis 31. Mai 2016 Kaplan im Praktikum in Lindern St. Katharina von Sienna.

M a t h i a s, P. Rajakumar MSFS, bis zum 31. Januar 2016 Kaplan in Rheine St. Dionysius, zum 1. Februar 2016 Kaplan (halbe Stelle) in Olfen St. Vitus.

P a w o l k a, Edward, Kaplan in Gronau St. Antonius, zum 21. Januar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Gronau St. Antonius.

S c h ü t z, Dieter, bis zum 31. Dezember 2015 Pastor m. d. T. Pfarrer in Marl St. Marien, für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in Marl St. Marien.

W e ß e l, Norbert, bis zum 27. Februar 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius, zum Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius. (09.12.2015)

AZ: HA 500

1.1.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 18 Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 27. Oktober 2003****A. Grundgehaltssätze**

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,

P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,

P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,

P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers/Kaplans mit eigenem Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

(Monatsbeiträge in Euro) gültig ab 1. Juni 2015

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.662,00	1.812,00	2.614,00	1.779,00
4	2.853,00	1.939,00	2.760,00	1.879,00
5	3.046,00	2.069,00	2.908,00	1.977,00
6	3.237,00	2.195,00	3.058,00	2.077,00
7	3.430,00	2.322,00	3.205,00	2.174,00
8	3.556,00	2.408,00	3.304,00	2.240,00
9	3.685,00	2.493,00	3.401,00	2.307,00
10	3.814,00	2.579,00	3.502,00	2.372,00
11	3.941,00	2.666,00	3.600,00	2.437,00
12	4.070,00	2.749,00	3.699,00	2.502,00

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. August 2016

Dienstalters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.724,00	1.853,00	2.676,00	1.820,00
4	2.915,00	1.980,00	2.822,00	1.920,00
5	3.110,00	2.112,00	2.970,00	2.019,00
6	3.305,00	2.241,00	3.122,00	2.121,00
7	3.502,00	2.371,00	3.272,00	2.220,00
8	3.631,00	2.459,00	3.373,00	2.287,00
9	3.762,00	2.545,00	3.472,00	2.355,00
10	3.894,00	2.633,00	3.576,00	2.422,00
11	4.024,00	2.722,00	3.676,00	2.488,00
12	4.155,00	2.807,00	3.777,00	2.555,00

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab 01.06.2015 monatlich 768,00 €,

ab 01.08.2016 monatlich 784,00 €.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Vechta, 22. Dezember 2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 19 Ausbildungskurs für Sakristane für den Offizialatsbezirk Oldenburg 2016/17

Zum zweiten Mal findet 2016/17 eine Küsteraus-
bildung für den Offizialatsbezirk Oldenburg statt.

Der Kurs ist als berufsbegleitende Ausbildung geplant und setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Er ruht auf drei Säulen: Lerngemeinschaft – Weggemeinschaft – Glaubensgemeinschaft. Zwei Kurseinheiten in zwei Blöcken von jeweils Montag bis Freitag, Brandschutzseminar, Haus-

arbeiten, Erste-Hilfe-Kurs, Präventionsschulung, Praktika an drei Sonntagen und Prüfungen in den Themen Glaubenslehre, Liturgie und Praktischer Sakristansdienst, bilden das kompakte Kurskonzept, sowie eine spirituelle Rahmung durch tägliches Morgenlob und Eucharistiefiern in der Hauskapelle der Katholischen Akademie Stapelfeld. Nach erfolgreich bestandener Sakristansprüfung ist eine Höhergruppierung möglich.

Ort für alle Termine ist die Katholische Akademie Stapelfeld:

Informationsabend:

3. Februar 2016 um 19.30 Uhr

Einführungskurs:

29. August bis 2. September 2016

Brandschutzseminar:

10./11. Januar 2017

Aufbaukurs:

6. bis 10. Februar 2017

Leitung:

Pfr. Dr. Marc Röbel, Geistlicher Direktor der Katholischen Akademie Stapelfeld

Ursula Kropp, Referentin für Katechese und Liturgie, BMO

Eigenanteil der Teilnehmer inklusive Grundliteratur „Der Sakristanendienst“: 200,00 €

Folgende Unterlagen sind von allen Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 1. August 2016 einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Empfehlungsschreiben des zuständigen Pfarrers
3. 1 Zeugnis über den Schulabschluss
4. 1 Zeugnis über die Berufsausbildung
5. Passfoto

Nachfragen sowie Anmeldungen sind zu richten an das Bischöflich Münstersche Offizialat, Sachbereich Katechese und Liturgie, Frau Ursula Kropp, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta. Tel.: 04441/872-288 oder ursula.kropp@bmo-vechta.de

16.12.15

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster